

Geschäftsverzeichnismrn. 4323
Urteil Nr. 116/2008 vom 31. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 31 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. April 1998 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 175.714 vom 12. Oktober 2007 in Sachen Yolande Liebin gegen die Vereinigung « Le Domaine » und in Sachen der Vereinigung « Le Domaine » gegen die Wallonische Region, in Anwesenheit von Yolande Liebin, intervenierende Partei, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das wallonische Dekret vom 2. April 1998, das Artikel 121 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ergänzt, gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem es in Anbetracht der unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, die einerseits in Kapitel XII des Gesetzes vom 8. Juli 1976 und andererseits im Gesetz vom 21. [zu lesen ist: 27.] Juni 1921 festgelegt sind, von der Regelung des Gesetzes vom 21. [zu lesen ist: 27.] Juni 1921 abweicht, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehört? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 31 des wallonischen Dekrets vom 2. April 1998 « zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » ergänzt Artikel 121 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 durch einen Absatz 2, der bestimmt:

« Die Vereinigung kann die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht annehmen ».

Dieser Artikel 121 gehört zu einem Kapitel XII über die Vereinigungen, die ein öffentliches Sozialhilfezentrum (nachstehend: ÖSHZ) mit einem oder mehreren anderen ÖSHZen, mit anderen Behörden oder mit anderen juristischen Personen als denjenigen, die eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, bilden kann, um eine der Aufgaben zu verwirklichen, die den Zentren durch dieses Gesetz anvertraut werden (Artikel 118 des Gesetzes vom 8. Juli 1976).

B.2. Der Hof wird durch den Staatsrat gefragt, ob Artikel 31 des wallonischen Dekrets vom 2. April 1998 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sei, insofern er es den Vereinigungen im Sinne von Artikel 118 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 erlaube, die Form einer

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (nachstehend: VoG) anzunehmen und es ihnen gleichzeitig vorschreibe, die Bestimmungen von Kapitel XII des genannten Gesetzes einzuhalten, selbst wenn sie nicht den durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 « über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen » festgelegten Regeln vereinbar seien.

B.3. Während der Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Interkommunale Gesellschaften können bereits die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht annehmen.

Die Vereinigung im Sinne von Kapitel XII ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts gleicher Art wie eine Interkommunale, so dass vorgesehen ist, ihr die Möglichkeit zu bieten, gegebenenfalls die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht anzunehmen.

Es handelt sich selbstverständlich nicht um eine Verpflichtung, sondern nur um eine Möglichkeit.

Das durch Kapitel XII des Gesetzes eingeführte Rechtssystem ist etwas präziser als dasjenige der Interkommunalen, für die ebenfalls Aufsichtsmaßnahmen sowie eine mehrheitliche Vertretung der öffentlichen Hand vorgesehen sind. Das System der Vereinigungen sieht jedoch die Abfassung einer eigenen Satzung vor. Daher kann die Bezugnahme auf das System der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sachdienlich sein.

Im Übrigen erscheint, insofern der Staatsrat selbst im Bemühen um Klarheit anregt, die Vereinigungen von allen für die öffentlichen Sozialhilfezentren geltenden Verwaltungsregeln zu befreien, mit Ausnahme derjenigen, die durch Kapitel XII für anwendbar erklärt werden, die Verwendung der Regeln des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen als mögliche Referenz umso mehr als angebracht.

Im Übrigen kann bereits bestätigt werden, dass der besagte heutige Artikel 126 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 bereits eine ausreichende Grundlage bildet, damit in der Satzung die Annahme der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingetragen werden kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 332/1, SS. 17-18).

Der Minister präziserte ferner:

« [...] im Rahmen der regionalen Zuständigkeiten, nämlich die Regeln für die Organisation der ÖSHZen festzulegen, regelt der Entwurf die Modalitäten für Vereinigungen von ÖSHZen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, und verletzt nicht die Vereinigungsfreiheit der Personen auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an VoGs.

[...]

Die Freiheit des Statuts, die den Vereinigungen im Rahmen von Kapitel XII anerkannt wird, ermöglicht es ihnen, die Form einer VoG anzunehmen. Folglich können diese Vereinigungen unter Einhaltung der in Kapitel XII festgelegten Regeln ein Statut erhalten, das auf den Regeln des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an VoGs beruht, je nachdem, ob sie sich dafür entscheiden, darauf Bezug zu nehmen oder nicht.

Diese Form einer VoG ist im Übrigen mit der Möglichkeit einer Vereinigung, unter den Mitgliedern juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu haben, vereinbar.

[...]

Kapitel XII des ÖSHZ-Grundlagengesetzes ist der harte Kern, während zusätzliche Bestimmungen aus dem VoG-Gesetz genutzt werden können, um die Satzung der Vereinigung zu verfassen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 332/23, SS. 24-25).

B.4. Aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften für die Sozialhilfepolitik zuständig, einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren, vorbehaltlich der in der derselben Bestimmung erschöpfend aufgezählten Ausnahmen.

Gemäß Artikel 138 der Verfassung und Artikel 3 Nr. 7 der Dekrete II über die Übertragung der Ausübung bestimmter Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und auf die Französische Gemeinschaftskommission, die durch die Französischen Gemeinschaft am 19. Juli 1993, durch die Wallonische Region am 22. Juli 1993 und durch die Französische Gemeinschaftskommission am 22. Juli 1993 angenommen wurden, üben die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission - Erstere im französischen Sprachgebiet und Letztere im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt - die Zuständigkeiten der Gemeinschaft aus, insbesondere bezüglich des Personenbestands im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980, mit Ausnahme der Normen zur Festlegung der Kategorien von betreuten Behinderten, der Aufgaben des « Office de la Naissance et de l'Enfance », des Jugendschutzes und der Sozialhilfe für Häftlinge.

B.5.1. Indem der wallonische Dekretgeber den Vereinigungen im Sinne von Artikel 118 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 sämtliche Bestimmungen von Kapitel XII dieses Gesetzes auferlegt hat, selbst wenn sie sie Rechtsform einer VoG annehmen, hat er in Ausübung seiner Zuständigkeiten die Anwendung der Kontrollregeln auf diese Vereinigungen aufrechterhalten, da er sie als wesentlich erachtet hat, um das ordnungsgemäße Funktionieren der ihnen anvertrauten

Aufgaben des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. So hat er vorgesehen, dass die Satzung der Vereinigung durch die betreffenden Gemeinde- und Provinzialräte genehmigt wird, dass die Stimmenmehrheit verpflichtend den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Vereinigung zukommt, dass ein System der Aufsicht über die Beschlüsse der Vereinigung organisiert wird und dass die Regierung die Möglichkeit hat, die Auflösung der Vereinigung zu beschließen.

B.5.2. Durch diese Vorgehensweise hat der Dekretgeber nicht auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für das Vereinigungsrecht übergreifen.

Die Abweichungen vom Gesetz vom 27. Juni 1921, die in Kapitel XII des Gesetzes vom 8. Juli 1976 vorgesehen sind, betreffen nämlich nur die in Artikel 118 dieses Gesetzes erwähnten Vereinigungen und rechtfertigen sich durch die Aufgaben des öffentlichen Dienstes, die diese bei der Ausführung der Sozialhilfepolitik des wallonische Dekretgebers übernehmen. Sie berühren also nicht das allgemeine Recht der Vereinigungen und ändern nicht allgemein das Gesetz vom 27. Juni 1921 ab, sondern entsprechen dem Bemühen des Dekretgebers, auf diesem Gebiet eine möglichst vollständige Regelung *sui generis* festzulegen.

B.5.3. Diese Vorgehensweise kann zwar dazu führen, dass den Vereinigungen im Sinne von Artikel 118 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, die die Form einer VoG angenommen haben, eine weitgehend unterschiedliche Regelung auferlegt wird als diejenige, die grundsätzlich für VoGs gilt, doch daraus ergibt sich nicht, dass der Dekretgeber durch die Annahme der vom vorerwähnten Gesetz vom 27. Juni 1921 abweichenden Bestimmungen seine Befugnisse überschritten hätte.

Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber haben, sofern sie es nicht anders festgelegt haben, den Gemeinschaften und Regionen nämlich die gesamte Befugnis zur Festlegung der eigenen Regeln für die ihnen übertragenen Angelegenheiten erteilt. Die Zuständigkeit, die Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften auf dem Gebiet der Sozialhilfe erteilt, beinhaltet, dass sie alle geeigneten Maßnahmen ergreifen können, damit sie diese ausüben können. Umgekehrt schließt sie aus, dass die Föderalbehörde befugt wäre, selbst abweichende Regeln festzulegen, die nur für die Vereinigungen gelten würden, die, so wie diejenigen im Sinne von Artikel 118 des Gesetzes vom

8. Juli 1976, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe ausüben, für die grundsätzlich die Gemeinschaften zuständig sind.

Die gleiche Überlegung gilt für den Regionalgesetzgeber, wenn diesem aufgrund von Artikel 138 der Verfassung solche Zuständigkeiten übertragen wurden.

B.6. Indem der wallonische Dekretgeber es den Vereinigungen im Sinne von Artikel 118 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 ermöglicht, die Form einer VoG anzunehmen, wobei sie aber weiterhin den Bestimmungen von Kapitel XII dieses Gesetzes unterliegen, hat er nicht die Grenzen seiner Befugnisse überschritten.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. April 1998 « zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » verstößt nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior